

Hagen, den 28. Januar 2000

## Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

## 1. Klausur

## 1. Fall:

Alles kauft von Billig ein Farbfernsehgerät der Marke „Weitblick, Typ I“ zu einem Kaufpreis von DM 1.800.--. Der Kaufvertrag wird im Ladengeschäft des Billig abgeschlossen nach Besichtigung eines Vorführgerätes der Marke „Weitblick, Typ I“. Billig soll ein Gerät von seinem Lager zur Wohnung des Alles ausliefern und aufstellen, ohne daß dem Alles hierdurch weitere Kosten entstehen.

Drei Tage später will der Fahrer des Billig, Franke, ein Farbfernsehgerät der Marke „Weitblick, Typ I“ an den Alles in dessen Wohnung ausliefern. Alles verweigert die Annahme des Gerätes. Er hat inzwischen erfahren, daß der Händler Clever das Gerät der Marke „Weitblick, Typ I“ für einen Verkaufspreis von DM 1.500.-- anbietet.

Da Alles das Gerät nicht annimmt, begibt sich der Fahrer Franke mit dem Farbfernsehgerät wieder auf dem Heimweg. Auf der Rückfahrt zum Lager des Billig wird das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt, den der Fahrer Franke leicht fahrlässig verursacht. Bei diesem Unfall wird das Farbfernsehgerät, welches der Fahrer Franke an Alles ausliefern sollte, völlig zerstört.

Billig verlangt nunmehr von dem Alles die Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 1.800.--. Zu Recht?

100 Punkte

## Fall 2:


Gesellschafter der X-KG sind X als persönlich haftender Gesellschafter und die Kommanditisten Y und Z. Letztere haben eine Einlage von je DM 70.000.-- zu erbringen. Z hat die Einlage in voller Höhe geleistet, Y nur in Höhe von DM 30.000.--.

Am 03.01.1999 kauft K bei der X-KG 100 wertvolle Uhren und 30 Diamantringe zum Gesamtpreis von DM 500.000.--. In dem schriftlichen Vertrag heißt es, die von der X-KG zu erbringende Lieferung solle "spätestens bis Ende Februar 1999" erfolgen. Da die X-KG bis zum 15.03.1999 nicht geliefert hat, sind K, der bereits mit seinen Kunden Verträge mit festen Lieferterminen abgeschlossen hatte, die zwischen dem 04.03. und 12.03.1999 lagen und die er nicht einhalten konnte, unstreitig Schäden in Höhe von DM 45.000.-- entstanden. K ist nach wie vor an der schnellen Lieferung der bestellten Waren interessiert, möchte aber wissen, ob er von der X-KG und auch von den Gesellschaftern X, Y und Z Zahlung von DM 45.000.-- verlangen kann.

- 1) Hat K gegen die X-KG einen Anspruch auf Zahlung von DM 45.000.--?
- 2) Kann K diesen Anspruch dann, wenn die X-KG nicht zahlen kann, gegen die Gesellschafter X, Y oder Z unmittelbar geltend machen?

80 Punkte

Viel Spaß bei der  
Lektüre!



Hagen, den 28. Januar 2000

## Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

### Lösung der 1. Klausur

Lösung des 1. Falles:

Billig könnte gegen Alles einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 1.800,- gemäß §§ 433 Abs. 2, 440 Abs. 1 i.V. mit 324 Abs. 1, 2 BGB haben.

a) Ein Kaufvertrag ist zwischen den Parteien im Ladengeschäft des Billig abgeschlossen worden. Der Kaufpreisanspruch des Billig gegen Alles aus § 433 Abs. 2 BGB ist damit entstanden.

b) Fraglich ist jedoch, ob der Anspruch des Billig auf die Gegenleistung des Alles wegen Unmöglichkeit der Leistung des Billig gem. § 323 Abs. 1 BGB entfallen ist.

Die geschuldete Leistung, für die der begehrte Kaufpreis die Gegenleistung darstellt, müßte unmöglich geworden sein. Die Unmöglichkeit der Erfüllung der Leistungsverpflichtung des Billig könnte durch Zerstörung des Gerätes bei dem Verkehrsunfall gemäß § 275 BGB eingetreten sein.

Ursprünglich bestand die von Billig geschuldete Leistung in der Übereignung eines Gerätes der Marke „Weitblick, Typ I“. Kaufgegenstand war eine nur der Gattung nach durch Festlegung der Marke und des Fabrikationstyps bestimmte Sache. Vereinbarung war eine Gattungsschuld (§ 243 Abs. 1 BGB). Für Gattungsschulden bestimmt § 279 BGB, daß der Schuldner sein Unvermögen zur Leistung so lange zu vertreten hat, wie die Leistung aus der Gattung möglich ist und zwar auch dann, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Wenn Billig zum Zeitpunkt der Zerstörung des Gerätes noch verpflichtet war, ein Gerät aus der Gattung „Weitblick, Typ I“ zu liefern, so kann er diese Verpflichtung noch erfüllen, da dieser Typ Fernsehgerät jederzeit beschaffbar ist. Unmöglichkeit nach § 275 BGB entfiel.

Der Billig könnte jedoch wegen der Zerstörung des Gerätes von seiner Leistungsverpflichtung freigeworden sein, wenn die ursprüngliche Gattungsschuld durch Konkretisierung zur Stückschuld geworden ist (§ 243 Abs. 2 BGB).

Dann muß Billig das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan haben (§ 243 Abs. 2 BGB).

Die Konkretisierung tritt grundsätzlich mit Abschluß der Leistungshandlung ein. Welche Leistungshandlung erforderlich ist, hängt davon ab, ob nach der vertraglichen Vereinbarung eine Holschuld, Bringschuld oder Stückschuld vorliegt.

Die Parteien haben vereinbart, daß das Gerät von Billig ausgeliefert und aufgestellt werden soll. Die Tatsache, daß Billig das Gerät selbst bringen und aufstellen soll, spricht für eine Bringschuld. Die Leistungshandlung sollte erst am Wohnsitz des Alles erbracht werden. Dieser Wille der Parteien wird verstärkt durch die Tatsache, daß das Gerät auch von Billig angeschlossen werden sollte, ohne daß dem Alles hierdurch Kosten entstehen sollten.

Bei der Bringschuld tritt die Konkretisierung ein, wenn der Schuldner die von ihm aus der Gattung ausgesonderte Sache so angeboten hat, daß es nur an dem Gläubiger liegt, ob dieser die Sache in Empfang nimmt oder nicht. Durch das Angebot eines Fernsehgerätes der Marke „Weitblick, Typ I“ durch den Franke als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) des Billig an der Wohnung des Alles hat Billig die geschuldete Leistungshandlung erbracht.

Durch das tatsächliche Angebot wandelte sich die Gattungsschuld in eine Stückschuld, mit der Folge, daß Billig nunmehr verpflichtet war, das angebotene Gerät an Alles zu übereignen.

Durch die Zerstörung des Gerätes auf der Rückfahrt ist dem Billig die Erfüllung, Übereignung dieses Gerätes, unmöglich geworden (§ 275 BGB).

c) Keiner der Vertragspartner dürfte die Unmöglichkeit zu vertreten haben. Der Schuldner der Gegenleistung Billig dürfte die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Billig könnte die Unmöglichkeit aber gemäß § 276 BGB zu vertreten haben. Dann müßte er die Zerstörung des Gerätes fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

Verursacht worden ist die Zerstörung des Gerätes leicht fahrlässig durch den Fahrer Franke. Nach § 278 BGB hat der Billig das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen Franke im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Nach § 276 Abs. 1 BGB läge eine Unmöglichkeit vor, die vom Schuldner Billig zu vertreten wäre.

Eine andere Rechtsfolge könnte sich ergeben, wenn der Gläubiger Alles sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Unmöglichkeit im Annahmeverzug befand. Nach § 300 Abs. 1 BGB hat der Schuldner

im Fall des Annahmeverzuges nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Neben der Konkretisierung bewirkte das tatsächliche Angebot (§ 294 BGB) und die Ablehnung des Alles (§ 293 BGB), daß Alles in Gläubigerverzug geriet (§§ 293 ff. BGB).

Da Billig bei Annahmeverzug gemäß § 300 Abs. 1 lediglich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat, hat er die auf leichter Fahrlässigkeit beruhende Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

Auch ein Vertretenmüssen des Alles, der mit dem Unfall, bei dem der Fernseher zerstört wurde, nichts zu tun hatte, ist nicht ersichtlich. Es ist aber zu berücksichtigen, daß Alles sich zum Zeitpunkt des Unfalls als Gläubiger im Annahmeverzug befand. Dieser Fall wird gem. § 324 Abs. 2 BGB dem Fall des § 324 Abs. 1 BGB, wonach der Schuldner bei vom Gläubiger zu vertretender Unmöglichkeit den Anspruch auf die Gegenleistung behält, gleichgesetzt. Im Annahmeverzug trägt danach der Gläubiger die Preisgefahr, die gem. § 446 Abs. 1 BGB grundsätzlich erst bei der Übergabe der Sache auf den Käufer übergeht, schon vor der Übergabe, nämlich mit Beginn des Annahmeverzugs.

Der Zahlungsanspruch des Billig gegen Alles aus § 453 Abs. 2 BGB bleibt damit gem. § 324 Abs. 2 BGB i. V. m. § 324 Abs. 1 BGB bestehen.

#### **Lösung des 2. Falles:**

##### **1. Anspruch des K -gegen die X-KG auf Zahlung von 45.000,- DM aus § 286 I BGB i.V.m. §§ 161 II, 124 I HGB**

K könnte einen Anspruch gegen die X-KG auf Zahlung von 45.000,- DM aus § 286 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB haben.

a) Es müßte eine Verbindlichkeit der Gesellschaft vorliegen. Das setzt voraus, daß die X-KG selbständig Verbindlichkeiten begründen kann. Auf die KG sind gem. § 161 Abs. 2 HGB grundsätzlich die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften anzuwenden, die nach § 124 Abs. 1 HGB unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

b) Ein Anspruch des K gegen die X-KG auf Ersatz des Verzögerungsschadens setzt zunächst voraus, daß die X-KG mit einer ihr obliegenden Leistung in Verzug geraten ist.

Dafür müßte ein fälliger und durchsetzbarer Anspruch des K gegen die X-KG vorliegen. K hat mit der X-KG einen schriftlichen Kaufvertrag über von der X-KG zu liefernde 100 wertvolle Uhren und 30 Diamantringe zum Preis von 500.000,- DM geschlossen. Es ist damit ein Lieferanspruch des K gegen die X-KG aus § 433 I 1 entstanden.

Die X-KG müßte trotz Fälligkeit und Mahnung nicht geleistet haben. Unter Fälligkeit versteht man den Zeitpunkt, von dem ab der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Die Lieferung sollte nach dem Kaufvertrag spätestens bis Ende Februar 1999 erfolgen. Unter dem Ende des Monats ist gem. § 192 BGB der letzte Tag des Monats zu verstehen. Die Lieferung war demnach am letzten Februartag fällig. Eine Mahnung ist gem. § 284 Abs. 2 Satz 1 BGB entbehrlich, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Hier handelt es sich mit der Bestimmung der Fälligkeit der Leistung für den letzten Februartag um ein Kalendergeschäft i.S. des § 284 Abs. 2 Satz 1 BGB. Damit war eine Mahnung entbehrlich. Die X-KG hat ihre Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbracht und ist deshalb in Verzug geraten.

Ferner müßte die Verzögerung der Leistung gem. § 285 BGB vom Schuldner zu vertreten sein. Dies wird gesetzlich vermutet. Der Schuldner kann sich von dieser Vermutung durch Vortrag entlastender Umstände befreien. Die X-KG hat jedoch nichts für ein unverschuldetes Leistungshindernis vorgebracht. Demgemäß ist die Verzögerung der Leistung von der X-KG zu vertreten.

Zwischenergebnis: Die X-KG ist gem. §§ 284 Abs. 2, 285 BGB in Verzug geraten.

c) Der nach § 286 Abs. 1 BGB zu ersetzende Schaden ist gem. §§ 249 ff. BGB zu berechnen. Dem K ist infolge des Verzuges unstreitig ein Schaden in Höhe von 45.000,- DM entstanden.

d) K hat also gegen die X-KG einen Anspruch aus § 286 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB auf Zahlung von DM 45.000,-.

## **2. Ansprüche des K gegen die Gesellschafter X, Y und Z**

**2.1 Anspruch des K gegen X aus § 286 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB auf Zahlung von DM 45.000,-**

K könnte einen Anspruch gegen den Gesellschafter X auf Zahlung von 45.000,- DM aus § 286 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 128 Satz 1 HGB haben.

a) Voraussetzung dafür ist zunächst, daß eine Verbindlichkeit der Gesellschaft besteht. Wie unter Ziff. 1 geprüft, besteht ein Anspruch des K gegen die X-KG auf Zahlung von 45.000,- DM aus § 286 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB.

b) Möglicherweise muß X gegenüber dem Gläubiger K für diese Verbindlichkeit der X-KG eintreten. X ist als Komplementär persönlich haftender Gesellschafter i.S.d. § 161 Abs. 1 HGB. Nach § 128 S. 1 HGB haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Die gesamtschuldnerische Haftung bedeutet gem. § 421 BGB, daß die Leistung bis zu ihrem Bewirken von jedem der Schuldner gefordert werden kann. Wenn die X-KG nicht zahlt, haftet K daher gem. §§ 161 Abs. 2, 128 Satz 1 HGB für die Verbindlichkeit der KG mit seinem Privatvermögen.

## **2.2. Anspruch des K gegen Y aus § 286 Abs. 1 BGB i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB auf Zahlung von DM 45.000,-**

a) Eine Verbindlichkeit der Gesellschaft besteht in Form des oben unter Ziff. 1 geprüften Anspruchs aus § 286 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB.

b) Fraglich ist, ob Y als Kommanditist für diese Verbindlichkeit der Gesellschaft einzustehen hat. Bis zur Höhe seiner Einlage haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft gem. § 171 Abs. 1 HGB unmittelbar.

c) Da Y seine Einlage von 70.000,- DM noch nicht voll erbracht hat, haftet er dem K gem. § 171 Abs. 1 HGB in Höhe der Differenz zwischen der zu erbringenden Einlage in Höhe von DM 70.000,- und der tatsächlich bisher geleisteten Einlage in Höhe von DM 30.000,-, also in Höhe von DM 40.000,-.

d) K kann den Y also in Höhe von DM 40.000,- persönlich in Anspruch nehmen.

### 2.3. Anspruch des K gegen Z aus § 286 Abs. 1 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB

Eine Verbindlichkeit der Gesellschaft besteht. Z müÙte für diese Verbindlichkeit gem. § 171 Abs. 1 HGB unmittelbar eintreten, soweit er seine Einlage noch nicht voll erbracht hat. Da Z seine Einlage in voller Höhe erbracht hat, ist seine Haftung gem. § 171 Abs. 1 HGB ausgeschlossen.

(Anm.: Andere Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht, insbesondere nicht § 326, da K an dem Vertrag festhalten möchte.)